

Beitragsordnung für das Jahr 2018

A) Die Aufnahmegebühr für neue Mitglieder beträgt 12 Euro inkl. 19 % Umsatzsteuer.

B) Mitgliedsbeitrag

Die Jahresbeiträge der Mitglieder sind für die Dauer der ungekündigten Mitgliedschaft zu entrichten. Sie ermitteln sich gemäß den nachfolgend gemachten Ausführungen. Sofern keine niedrigere Bemessungsgrundlage nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, ist der Vorjahresbeitrag anzusetzen.

Bei zusammenveranlagten Ehepartnern und eingetragenen Lebenspartnerschaften werden die Einnahmen zusammengerechnet und daraus ein gemeinsamer Beitrag erhoben.

Der Mitgliedsbeitrag ist sozial gestaffelt. Die Bemessungsgrundlage setzt sich aus allen steuerpflichtigen und steuerfreien Einnahmen zusammen; mit Ausnahme von Sozialleistungen.

Diese sind z.B.:

- Jahresbruttoarbeitslohn aus aktiver und inaktiver Tätigkeit einschließlich steuerfrei gezahlter Verpflegungsmehraufwendungen, Reisekostenpauschalen und Auslösungen
- Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 12 EStG
- Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit nach § 3 Nr. 26 bzw. 26 a EStG
- Entgeltersatzleistungen nach § 32 b EStG
- Renteneinnahmen und Unterhaltsleistungen
- Einnahmen aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen)
- Einnahmen aus privaten Veräußerungsgeschäften
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Beitragstabelle

Beitragsstufe	Beitragsbemessungsgrundlage in Euro		Gesamtbeitrag inkl. 19 % USt	
	von – bis		in Euro	
1		-	12.000	50,00
2	12.001	-	17.000	70,00
3	17.001	-	27.000	85,00
4	27.001	-	32.000	105,00
5	32.001	-	40.000	120,00
6	40.001	-	47.000	145,00
7	47.001	-	52.000	160,00
8	52.001	-	68.000	185,00
9	68.001	-	79.000	210,00
10	79.001	-	92.000	240,00
11	92.001	-	130.000	255,00
12	130.001	-	150.000	315,00
13		über	150.000	360,00

Die Bemessungsgrundlage bei den Einnahmen aus Kapitalvermögen und den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung erhöht sich jeweils um den Faktor 2,5.

Berechnungsbeispiele:

Beispiel 1

Mitglied A ist verheiratet und hat einen Jahresbruttoarbeitslohn von 32.500 Euro. Seine teilzeitbeschäftigte Ehefrau hat einen Jahresbruttoarbeitslohn in Höhe von 14.300 Euro. Weitere Einnahmen haben Sie nicht.

Die Beitragsbemessungsgrundlage errechnet sich aus der Summe der beiden Jahresbruttolöhne (32.500 Euro + 14.300 Euro = 46.800 Euro). Mitglied A zahlt einen Mitgliedsbeitrag nach Beitragsstufe 6 in Höhe von 145,00 Euro.

Beispiel 2

Beispiel 2 wie Beispiel 1. Zusätzlich vermieten die Eheleute noch eine Wohnung im Dachgeschoss ihres ansonsten selbstbewohnten Wohnhauses und erzielen hieraus Einnahmen in Höhe von 7.800 Euro im Jahr (650 Euro mtl.).

Die Beitragsbemessungsgrundlage errechnet sich aus dem gemeinsamen Jahresbruttoarbeitslohn in Höhe von 46.800 Euro und den Mieteinnahmen in Höhe von 7.800 Euro multipliziert mit dem Faktor 2,5. Also $46.800 \text{ Euro} + 19.500 \text{ Euro} = 66.300 \text{ Euro}$. Mitglied A zahlt einen Mitgliedsbeitrag nach Beitragsstufe 8 in Höhe von 195,00 Euro.